

VERORDNUNG (EG) Nr. 1186/2007 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2007****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor hinsichtlich der Aufteilung auf Direktverkäufe und Lieferungen für Bulgarien und Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bulgarien und Rumänien haben der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 die Angaben über Lieferungen und Direktverkäufe für 2006 übermittelt.
- (2) Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Prüfung durch die Kommission ist es angezeigt, die Aufteilung auf Lieferungen und Verkäufe anzupassen, die in Anhang I Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 für Bulgarien und Rumänien festgelegt ist.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Artikel 1

Die Tabelle in Anhang I Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile für Bulgarien erhält folgende Fassung:

	Referenzmengen für Lieferungen in Tonnen	Referenzmengen für Direktverkäufe in Tonnen
„Bulgarien	889 000	90 000“

2. Die Zeile für Rumänien erhält folgende Fassung:

	Referenzmengen für Lieferungen in Tonnen	Referenzmengen für Direktverkäufe in Tonnen
„Rumänien	1 251 000	1 806 000“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2007

Für die Kommission
 Mariann FISCHER BOEL
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 336/2007 der Kommission (AbL. L 88 vom 29.3.2007, S. 43).